

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. September 1869.

1. Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, den Wirthschaftsbetrieb betreffend.

Ueber den der Bürgerschaft am 26. Februar d. J. zugegangenen Entwurf der revidirten Wirthschaftsordnung vom 19. Mai 1863 ist eine Erklärung bisher nicht abgegeben. Da wegen der inzwischen publicirten Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni d. J., insbesondere der §§. 33 und 53 derselben nicht unwesentliche Abänderungen des gedachten Entwurfes erforderlich werden, so empfiehlt es sich, vorerst von einer weiteren Berathung desselben abzusehen, und beantragt der Senat mit Rücksicht auf die Vorschriften der Bundes-Gewerbe-Ordnung, die Zurückverweisung des Entwurfes an die Deputation zur weiteren Prüfung und Berichterstattung.

Uebrigens ist Herr Senator Hermann Gröning committirt, an den Deputationsberathungen Theil zu nehmen.

2. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Nach §. 7 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, sollen die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafungen der Zuwiderhandlungen von den Einzelstaaten getroffen werden.

In der denselben Gegenstand betreffenden Bremischen Verordnung vom 20. April 1867 finden sich zwar mehrere Bestimmungen, welche auf die Ausführung des gedachten Bundesgesetzes angewendet werden könnten. Da jedoch der größere Theil der Bestimmungen jener Verordnung in Folge der in dem Bundesgesetze und in der zu demselben erlassenen Instruction vom 26. Mai d. J. enthaltenen neuen Vorschriften außer Kraft getreten ist, und da ohnehin die fragliche Verordnung nur bis zum 31. December d. J. in Wirksamkeit bleibt, auch für die Aemter Vegesack und Bremerhaven überhaupt keine Gültigkeit hat, so ist es zweckmäßig, dieselbe sofort ihrem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit zu setzen und statt dessen die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu den jetzt geltenden bundesgesetzlichen Normen zu erlassen.

Zu dem Ende ist der beiliegende Entwurf einer Ausführungsverordnung ausgearbeitet worden, welcher mit Rücksicht auf die aus den §§. 23 und 24 der Verordnung von 1867 entnommenen Bestimmungen der §§. 3 und 5 des Entwurfs der Bürgerschaft mit dem Antrage, die Aufhebung der eben bezeichneten Verordnung, sowie den Erlaß der beifolgenden neuen Verordnung zu genehmigen, vorgelegt wird. Anlage

Besondere Vorschriften über die durch das Verfahren in Betreff der Kinderpest etwa entstehenden Kosten werden vorläufig nicht für nöthig gehalten, da dieselben, soweit sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen von Privatbetheiligten zu erstatten sind, der Staatscasse in vorkommenden Fällen zur Last fallen werden.

3. Verschiedene Straßenarbeiten in der Humboldtstraße und in der Straße am Dobben.

Der Senat genehmigt ebenfalls die in dem Berichte der Straßenbaudeputation vom 23. Juli d. J. beantragten Arbeiten und bewilligt die dafür veranschlagten 6150 Thaler und 4425 Thaler.

Was die Bepflanzung der Straße am Dobben mit Bäumen anbetrifft, so hat er darüber die Deputation zum Bericht aufgefordert.